



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Oberbürgermeister der Stadt Bottrop
46215 Bottrop

14.05.2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

19 K 741/24

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:

Frau

Durchwahl:

0209 1701-



In dem Verwaltungsstreitverfahren

K: _____
gegen
Stadt Bottrop

wird auf Folgendes hingewiesen:

Die angegriffene Ordnungsverfügung vom 19. Januar 2024 dürfte sich – bereits unabhängig von dem Ausgang des im Zusammenhang geführten Strafverfahrens – voraussichtlich als rechtswidrig erweisen. Dies dürfte bereits daraus folgen, dass der Klägerin in Ziff. II. der Ordnungsverfügung eine zeitlich unbegrenzte Maulkorb- und Leinenpflicht auferlegt wird.

Die Generalklausel des § 12 Abs. 1 LHundG NRW ermächtigt neben Gefahrerforschungsmaßnahmen nur zu vorläufigen Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr, indem bis zur amtstierärztlichen Begutachtung etwa ein vorläufiger Leinen- und/oder Maulkorbzwang angeordnet werden kann. Nach der Begutachtung muss die Behörde eine abschließende Entscheidung darüber treffen, ob gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 LHundG NRW die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt wird oder nicht. Hieraus folgt, dass vorläufige Gefahrenabwehrmaßnahmen nach § 12 Abs. 1 LHundG NRW nur eine Zäsur bildenden amtstierärztlichen Begutachtung bzw. der nachfolgenden Entscheidung, ob der in Rede stehende Hund individuell gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 LHundG NRW ist, gelten dürfen. Diese zeitliche Begrenzung der Geltung muss verbindlicher Bestandteil der getroffenen Regelung sein.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf



Diesen Maßgaben dürfte Ziff. II der Ordnungsverfügung nicht genügen, weil sich weder dem Regelungstenor noch der Begründung des Bescheides eine ausdrückliche Regelung zum Ende der Maßnahmen findet. In der Begründung findet sich lediglich die Aussage, die Beklagte werde nach der Begutachtung erneut darüber entscheiden, ob und welche Auflagen nötig sind; hieraus geht aber nicht hervor, ob die Wirksamkeit der Regelung – was nach den obigen Ausführungen erforderlich wäre – zu einem bestimmten Zeitpunkt von selbst enden oder sich die Beklagte lediglich eine Überprüfung vorbehält. Auch aus der in der Begründung befindlichen Formulierung „Bis zur Klärung, ob ihr Hund ein im Einzelfall gefährlicher Hund ist, wird Ihrem Hund aus Gründen der Gefahrenabwehr die Leinen- und Maulkorbpflicht auferlegt“ geht dies nicht hinreichend klar hervor, zumal auch hier unklar bleibt, zu welchem Zeitpunkt genau die vorläufige Regelung enden soll (Begutachtung, erneute Ordnungsverfügung, Bestandskraft?).

Selbst wenn man die Ordnungsverfügung in der Gesamtschau in den Blick nimmt und unter Berücksichtigung von Ziff. I davon ausgehen wollte, dass jedenfalls nach der in Ziff. I angeordneten Begutachtung die Regelung aus Ziff. II ihre Wirkung verlieren soll – wobei der genaue Zeitpunkt nicht klar wird –, dürfte dies an der Rechtswidrigkeit der Ordnungsverfügung nichts ändern. Denn Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr bis zur weitergehenden Klärung des Sachverhalts nach § 12 Abs. 1 LHundG NRW sind nur zulässig, wenn die Behörde von Amts wegen die von dem Hund ggf. ausgehenden Gefahren erforscht und den für die Entscheidung über die Gefährlichkeit des Hundes erheblichen Sachverhalt aufklärt. Diesen Voraussetzungen dürfte Ziff. I der Ordnungsverfügung nicht genügen, weil die weitere Sachverhaltsaufklärung der Klägerin aufgebürdet wird. Die Beklagte benennt nicht etwa einen Termin zur Begutachtung – zu dessen Durchführung sie selbstverständlich die Mitwirkung der Klägerin in Anspruch nehmen könnte –, sondern fordert die Klägerin auf, einen solchen bei der Amtstierärztin zu vereinbaren. Ob und wann die Anordnung in Ziff. II ihre Wirksamkeit verliert, wird damit von einem zukünftigen Verhalten der Antragstellerin – und der Frage, wie kurzfristig ein Termin verfügbar ist – abhängig gemacht.



Es wird nahegelegt, die Ordnungsverfügung aufzuheben. Dies würde zur Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits führen.

Dr. Schwander
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen